

Stellplatzsatzung

Verfahrensvermerke

1. Der Satzungsentwurf einschl. der Begründung und des dazugehörigen Lageplans wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.03.1997 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.03.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen ortsüblich bekanntgemacht. Der Satzungsentwurf einschließlich seiner Begründung und des dazugehörigen Lageplans lagen vom 07.04.1997 bis 07.05.1997 öffentlich aus.
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
4. Der Gemeinderat hat am 10.06.1997 in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und die Stellplatzsatzung beschlossen.

Die Satzung einschl. ihrer Begründung und der Lageplan stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Hemmingen vom 10.06.1997 überein.

5. Die Stellplatzsatzung wurde durch das Landratsamt Ludwigsburg mit Erlaß vom 16.09.1997, Nr. 20-621.41 genehmigt.

Hemmingen, 22.09.1997

(Nafz)
-Bürgermeister-



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 10.10.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen ist die Stellplatzsatzung ins Kraft getreten.

Hemmingen, 05.01.1998

(Nafz)
-Bürgermeister-



Gemeinde Hemmingen Kreis Ludwigsburg

Stellplatzsatzung „Rundling“

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 11.03.1997) gekennzeichnet sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Nafz

Bürgermeister

Gemeinde Hemmingen
11.03.1997

Begründung zur Stellplatzsatzung
„Rundling“

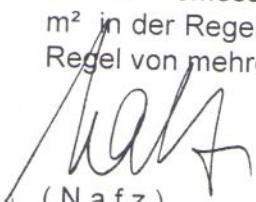
Die Gemeinde Hemmingen ist eine schnell gewachsene Gemeinde, die neben normaler ein- und zweigeschossiger Bebauung eine stark verdichtete hochgeschossige Bebauung aufweist. Diese massive Bebauung begann Ende der sechziger Jahre. In dieser Zeit wurde pro Wohneinheit nur ein Stellplatz verlangt. Trotz des damaligen noch großzügig breiten Straßenraumes gibt es in diesen Gebietsteilen erhebliche Parkprobleme.

Hemmingen liegt am Rande des Kreises Ludwigsburg. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig nicht optimal erschlossen. Trotz der Verbesserung auf der Schiene durch einen kürzeren Zeittakt und der Öffnung der verschiedenen Buslinien für den Zustiegsverkehr ist keine optimale Verbindung insbesondere zur S-Bahn vorhanden. Durch häufiges Umsteigen oder durch lange Rundfahrten mit dem Bus ist der Individualverkehr in Hemmingen noch sehr stark ausgeprägt und wird dies auch bleiben. Dadurch gibt sich grundsätzlich ein erhöhter Stellplatzbedarf.

In Gemeindeteilen, in welchen noch Baulücken vorhanden sind und wo in der Regel auch mit einer verdichteten Bauweise zu rechnen ist, soll deshalb die Stellplatzverpflichtung erhöht werden.

Der alte Ortskern, auch Rundling genannt, welcher durch die Eisgasse, Pfarrgasse und Hauptstraße begrenzt wird, liegt zum größten Teil im Sanierungsgebiet. Im Rahmen der Sanierung soll das Gebiet neu geordnet und überbaut werden. Die Eisgasse ist Landesstraße, auf welcher der Busverkehr verläuft. Hier ist ein Parken wegen der Übersichtlichkeiten kaum möglich. Die Hauptstraße ist ebenfalls Landesstraße und neu ausgebaut worden. Durch die Anlage von Gehwegen sind Parkmöglichkeiten kaum mehr gegeben. Auch die Pfarrgasse wurde neu gestaltet und mit Grün versehen. Hier gibt es keine Parkmöglichkeiten und es ist z.T. verdichtet gebaut worden. Der Rundling wird innen durch die Schmale Straße erschlossen. Auf dieser Straße ist überhaupt kein Parken wegen ihrer geringen Breite möglich. Um grobe Mißstände zu verhindern, muß deshalb die Stellplatzzahl erhöht werden.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahlen wird davon ausgegangen, daß Wohnungen bis 50 m² in der Regel nur von einer Person bewohnt werden. Größere Wohnungen werden in der Regel von mehreren Personen bewohnt.


(N a f z)
-Bürgermeister-



3568
P c h h o f

Lageplan zur Stellplatzsetzung
& Rundling
Hemmingen 11.03.1997
ix. Q. (ca.)



M 1:2500
2800/1

Gröningen Pfadler

Albert-Schweitzer-Straße

Bahnhof

2725 Bgl

Schlossstr.

Ludwig-Spindel-Straße

Kronenstr.

Heimerdinger Straße

Hirsch

